

RS Vwgh 1992/4/8 92/01/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Das Verbot, in Bulgarien in der Öffentlichkeit türkisch zu sprechen und die zwangsweise Änderung des Namens von Angehörigen der türkischen Minderheit sind noch nicht so gravierend, daß daraus begründete Furcht vor Verfolgung abgeleitet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010013.X01

Im RIS seit

08.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at